

108. Welches Gericht ist für die Widerspruchsfalle nach § 690 C.P.D. zuständig, wenn der Schuldner nach der Pfändung seinen Wohnsitz in einen anderen Gerichtsbezirk verlegt hat, die Pfandstücke von ihm

nach dem neuen Wohnorte mitgenommen sind und dann die Erhebung der Klage erfolgt?<sup>1</sup>

C.P.D. § 36 Ziff. 6.

IV. Civilsenat. Beschl. v. 27. Mai 1895 i. S. B. w. K. Gerichtsstand-Best.-Rep. IV. 176/95.

Das Reichsgericht hat auf den nach § 36 Ziff. 6 C.P.D. gestellten Antrag der Widerspruchsklägerin das Gericht für zuständig erklärt, in dessen Bezirke die Pfändung erfolgt ist.

Gründe:

„Bei dem Maurer B. in Alten, im Bezirke des Oberlandesgerichtes zu Naumburg a. S., sind im Wege der Zwangsvollstreckung auf den Antrag des Klempnermeisters K. verschiedene Mobiliargegenstände gepfändet, die im Gewahrsam des Schuldners belassen und von diesem bei der Verlegung seines Wohnsitzes von Alten nach Schöppenstein, im Bezirke des Oberlandesgerichtes zu Braunschweig, dorthin mitgenommen sind, infolgedessen der Gläubiger einen Gerichtsvollzieher in Schöppenstein mit der Versteigerung der Sachen beauftragt hat. Die Ehefrau des Schuldners hat unter der Behauptung, daß ein Teil der gepfändeten Sachen ihr Eigentum sei, zuerst bei dem Amtsgerichte zu Dessau, in dessen Bezirke Alten gelegen ist, und dann bei dem Amtsgerichte zu Schöppenstein die Widerspruchsklage nach § 690 C.P.D. mit dem Antrage auf Freigabe der Sachen erhoben. Beide angegangene Gerichte haben sich durch Urteil rechtskräftig für unzuständig erklärt.

Das Amtsgericht zu Dessau ist für das zuständige Gericht zu erachten.

Nach § 690 C.P.D. ist die Widerspruchsklage bei dem Gerichte zu erheben, in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung erfolgt, also bei dem Vollstreckungsgerichte oder bei dem Landgerichte, in dessen

<sup>1</sup> Vgl. Kommentare zur Civilprozeßordnung v. Wilimowski u. Lenz, 7. Aufl. Anm. 2a zu § 684, Anm. 5 zu § 690; Gaupp, 2. Aufl. Anm. zu §§ 684, 690; Strudmann u. Koch, 6. Aufl. Anm. 2 zu § 684, Anm. 4 zu § 690; Sellmann, Anm. 2. zu § 684; Petersen, 2. Aufl. zu § 694; Falkmann, Zeitschrift für Gerichtsvollzieher Jahrg. 1891 S. 183; Koch, ebenda Jahrg. 1892 S. 38; Zeitung der Anwaltskammer zu Naumburg a. S. Jahrg. 1894 S. 23, Jahrg. 1895 S. 24. D. C.

Bezirke das Vollstreckungsgericht seinen Sitz hat, und nach § 684 Abs. 2 ebenda ist als Vollstreckungsgericht (sofern das Gesetz nicht Ausnahmen macht) dasjenige Amtsgericht anzusehen, in dessen Bezirke das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat. Unbedenklich können bei einer Zwangsvollstreckung, wenn die einzelnen Vollstreckungshandlungen in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden sollen, mehrere Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte in Betracht kommen. Denn die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichtes bestimmt sich nach der örtlichen Vornahme der betreffenden Vollstreckungshandlung. Daraus ergibt sich aber, daß für die Erhebung der Widerspruchsklage im Sinne des § 690 a. a. D. allein das Gericht zuständig ist, in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung begonnen, nämlich die Pfändung, also derjenige Vollstreckungsakt stattgefunden hat, durch den in die Rechtsphäre des Klägers verletzend eingegriffen, durch dessen Aufrechterhaltung die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung bedingt ist, und dessen Aufhebung von dem Widerspruchskläger mit der zu erhebenden Klage erstrebt wird. Der Umstand, daß die gepfändeten Sachen nach der Pfändung und vor der Anstellung der Klage aus dem Bezirke des Vollstreckungsgerichtes entfernt sind, ist für die Bestimmung des nach § 690 zuständigen Gerichtes ohne rechtliche Bedeutung.“